

# Elternzeit

Nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besteht bis zum vollendeten dritten Lebensjahr eines jeden Kindes ein Rechtsanspruch der Eltern auf jeweilige Freistellung von der Arbeit. Nicht zu verwechseln ist diese Zeit mit der Mutterschutzfrist (acht Wochen nach der Geburt). Bis zu 14 Monate lang wird ein vom letzten Einkommen abhängiges Elterngeld gezahlt. Folgendes ist zu beachten:

- Die Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor Beginn dem Arbeitgeber gemeldet werden.
- Zunächst sind die Zeiten innerhalb der ersten beiden Lebensjahre des Kindes/der Kinder anzugeben.
- Der Arbeitgeber muss nicht zustimmen.
- Die Elternzeit sollte vom Arbeitgeber bescheinigt werden.
- Für das dritte Jahr muss erst später eine Entscheidung getroffen werden.
- Stimmt der Arbeitgeber zu, können maximal 12 Monate auf die Zeit zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kindes gelegt werden.
- Die Eltern können die Elternzeit gemeinsam oder getrennt in Anspruch nehmen.
- Auch für Mehrlingsgeburten kann nur eine maximal dreijährige Elternzeit genommen werden.
- Nach Beendigung der Elternzeit hat der Arbeitnehmer unaufgefordert wieder am Arbeitsplatz zu erscheinen.
- Es besteht ein Anspruch auf den alten oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz.
- Während der Elternzeit darf der Arbeitgeber das Beschäftigungsverhältnis nicht kündigen. Der Arbeitnehmer hat eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der Elternzeit.
- Ein automatischer Anspruch auf die Verkürzung der Arbeitszeit nach Beendigung der Elternzeit besteht nicht. Hier ist auf die Regelungen z.B. des Teilzeit- und Befristungsgesetzes zu achten.

Viele Unternehmen bieten Ihren Mitarbeitern an, den Kontakt zum Unternehmen über die Elternzeit zu halten. Durch die Teilnahme an Schulungen, Betriebsfesten, Mitarbeiterversammlungen, einen Newsletter etc. bleiben Mütter und Väter auf einem aktuellen Informationsstand. Der Wiedereinstieg in die Arbeit wird für beide Seiten erleichtert.

Auch der Übernahme von Projektarbeiten oder einer Urlaubsvertretung steht nichts im Wege. Allerdings darf die Grenze von 30 Std. in der Woche nicht überschritten werden.